

## Übersetzung der Malchower Stadtrechtsurkunde

Im Jahre 1235, am zweiten Markttag<sup>1</sup> des März.

Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreifaltigkeit.

Wir Nicolaus, Herr von Rostock, machen allen auf Ewigkeit bekannt, so den Gegenwärtigen wie den Zukünftigen, dass unsere uns lieben Bürger von Malchow uns demütig und ergeben gebeten haben, dass wir ihnen die Rechte der Stadt Schwerin in allen Stücken<sup>2</sup> übertragen möchten.

Wir also, indem wir ihrer Forderung mit geneigter Zustimmung entgegenkommen und ihrem Wunsche Genüge zu tun begehren, übertragen und gewähren ihnen, so wie sie es erbeten haben, die Rechte der Stadt Schwerin.

Es sind aber dies die Rechte der Stadt Schwerin:

(1 - 2) Haupt für Haupt, Hand für Hand.

- (3) Sofern einer verwundet wird auf die Tiefe eines Fingernagels und die Länge eines Fingergliedes, wird der Angeklagte verurteilt werden zu sechzig Grote, die an den königlichen Regierungsvertreter, den Vogt, fallen werden, und wird dem Geschädigten zu vierundzwanzig Groschen Genugtuung leisten.
- (4) Auf Grund eines Blutergusses wird der Vogt vierundzwanzig Groschen bekommen und der Geschädigte zwölf Groschen.
- (5) Für eine Ohrfeige wird der Geschädigte vier Groschen und der Vogt ebensoviele bekommen.
- (6) Wer den Frieden eines Hauses verletzt, wird einem Todesurteil unterliegen.
- (7) Wenn eine schamlose Frau (Hure) einen rechtschaffenen Mann geschmäht hat, kann er ihr in Gegenwart zweier rechtschaffener Männer ungestraft eine kräftige Ohrfeige geben.
- (8) Wenn jemand doppeltes Maß anwendet, nämlich ein großes und ein kleines, und das große entgegennimmt und das kleine ausfolgt, wird er zur Todesstrafe verurteilt werden.
- (9) Der Müller wird ein Maß in Empfang nehmen, das aus einzelnen Scheffeln zusammengesetzt ist, und das in der Volkssprache (gemeinhin) „matta“ genannt wird.
- (10) Wer die Satzungen der Bürgerschaft bricht, wird drei Mark Pfennige geben, zwei der Stadt und die dritte dem Vogt.
- (11) Ein jeder Groschen, der zur Wiederherstellung des Friedens entrichtet wird, wird den Ratmannen zuerkannt.
- (12) Sofern die Ratmannen den Beschluss fassen, über die pflichtmäßigen Obliegenheiten der Stadt einen Bürgermeister einzusetzen, und sie folglich als seine Untergebenen daraus hervorgehen, werden zwei Drittel der Entschädigungssumme den Ratmannen, ein Drittel aber dem Bürgermeister geschuldet.
- (13) Es ist Vorrecht der Bürger, einen derartigen Bürgermeister zu wählen.
- (14) Dieser Bürgermeister wird mit den geistlichen Hirten übereinkommen.
- (15) Der Ertrag aus den Feldern steht dem Vogt zu, nicht dem Bürgermeister.
- (16) Keiner wird sein Erbe dahingeben<sup>3</sup> ohne Einverständnis seiner Erben.

---

<sup>1</sup> Vgl. den Schluss des Textes.

<sup>2</sup> „per omnis“ die Abschrift; zu lesen „per omnia“.

<sup>3</sup> D.h. im Normalfall: Der Kirche vermachen.

- (17) Wenn jemand verstirbt, ohne dass seine Erben anwesend sind, werden die Ratmannen diese Erbmasse an sich ziehen, um den Besitz zu wahren, und zwar bis zur Frist eines Jahres; ist diese verstrichen, so soll dieser, sofern sich kein Erbe eingestellt hat, in die Hand des Vogtes übergehen; es muss aber das Erbe aus der siebenten Hand zurückgegeben werden.
- (18) Wenn jemand stirbt und zwei Erben hinterlassen hat, so wird deren Mutter, sofern sie sich einem anderen vermählen will, zuvor das Erbe aufteilen.
- (19) Wenn einer von jenen Erben stirbt, so wird das Erbe an seinen Bruder übergehen; sind sie alle gestorben, wird es an die Mutter zurückfallen.
- (20) Wenn die Mutter eine Sicherheit stellen kann, so wird sie Ernährerin bleiben in derselben Weise wie der Vater.
- (21) Wenn eine Frau stirbt, die einen Erben hinterlässt, und der Vater diesen aus seiner Nähe verbannt und sodann eine Frau nimmt und mit ihr Kinder zeugt, so wird, wenn der Vater stirbt, der verbannte Erbe erneut Zugang erhalten zum Erbe des Vaters.
- (22) Wenn jemand, der außerhalb der Stadt weilt, eine Beschwerde über einen Bürger vorbringt, so kann der Bürger sich mit Hilfe eines Beliebigen verteidigen; der Fremde aber wird sich mit Hilfe eines Bürgers verteidigen.
- (23) Wer immer aber ein Mensch im Eigentume eines anderen gewesen ist, wenn der innerhalb der Stadt bleibt, so wird er von der Inanspruchnahme jeglicher Knechtschaft frei sein.
- (24) Außerdem wird, was immer die Ratmannen zum gemeinen Nutzen angeordnet haben, die Stadt als gültige Anordnung halten.
- (25) Wenn aber jemand als Schuldner vor einem Gericht angemahnt wird und er die Schuldsomme nicht erlegen kann, so verpfändet er dem Gläubiger sein Haus; aber der Gläubiger wird dieses dreimal innerhalb von sechs Wochen vor dem Gericht darbieten; wenn der Schuldner dieses dann nicht zurückkauft, wird der Gläubiger das Haus selbst in eigene Nutzung übernehmen.
- (26) Wir haben auch derselben Stadt vierzig Hofstellen (Hufen) mit vollem Rechtsanspruch und Nutzung gewährt.

Wir haben ihr darüber hinaus die freie Berechtigung gewährt, die Schweine und das Kleinvieh über die Gelis<sup>4</sup> zu treiben, und zwar bis zu einer solchen Entfernung, dass sie an demselben Tage noch zu der Stadt zurückkehren können. Sie werden ebendort auch Holz einschlagen zum Verbrennen und zum Errichten von Gebäuden.

Damit also den erwähnten Bürgern von Malchow dieses alles von unseren Nachfolgern unverbrüchlich und ungeschmälert erhalten bleibt, haben wir sie durch das gegenwärtige Schreiben mit Anhängung unseres Siegels und den unterfertigten Zeugen unabweislich sichergestellt.

Diese Zeugen sind die folgenden: Helias, der Aufseher, Remus, Canonici von Güstrow; Heinrich Gamba, Barold der Vorschneider; Jordanus, Heinrich Grubo, Bernard von Wentorp, Ritter; Tiderich von Sandow, Wolter von Lussow, Bürger von Güstrow; Rudolf, Werner, Amelung, Heinrich, Bürger von Malchow, und zahlreiche andere mehr.

Vollzogen worden ist dies zu Güstrow im zwölfhundertfünfunddreißigsten Jahr, am vierzehnten März<sup>5</sup>, während der ruhmreiche Kaiser der Römer Friedrich<sup>6</sup> regierte.

Vollzogen durch die Hand des Schreibers Conrad.

4 Offenbar also eine Heide- oder Ödfläche, ein Buschwald oder ein Bruch.

5 „Secunda feria Martii“ vermutlich doch eher: „am zweiten Markttag des März“, nicht „an einem Montag des März“. Das würde gut zu der Gegenwart zahlreicher Zeugen stimmen. Die Urkunde ist offenkundig mindestens zweifach überliefert, die Datierung in einer der drei Abschriften abweichend, aber inhaltlich gleichbedeutend: „secundo Idus Marcii“. Der Text ist leicht fehlerhaft und muss durch kleinere Konjekturen geheilt werden.

6 Friedrich II., der berühmte Staufer-Kaiser.